

sie überreicht hat, in ein Verzeichnis eingetragen und der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Anzeige gebracht (§ 33).

§ 69. Eingaben in bezug auf einen Gegenstand, zu dessen Prüfung ein Ausschuß besteht oder eingesetzt wird, kann der Präsident unter Zustimmung der Versammlung diesem Ausschusse zuweisen. Zu einer Beratung und Abstimmung in der Bürgerschaft kann eine Eingabe jedoch nur dann Anlaß geben, wenn an dieselbe von einem Bürgerschaftsmitgliede ein Antrag geknüpft wird, welcher nach Maßgabe der §§ 57 ff. zu behandeln ist.

§ 70. Anonyme und alle solche Eingaben, welche nicht durch ein Mitglied der Bürgerschaft übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

XIII. Schlußbestimmung.

§ 71. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung sind von mindestens 15 Mitgliedern zu stellen, sind, ehe sie zur Beratung gelangen, dem Vorstande behufs schriftlicher Berichterstattung zu überweisen und bedürfen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritteile aller an derselben teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten. Die zweite Beratung und Abstimmung darf nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.
